

## **Gesetz und Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf**

Pratteln, 28. Mai 2020

**Verfügung** (ersetzt die Verfügung vom 8. Januar 2020)

### **1. Ausgangslage: Saison-Sonntagsverkäufe im Jahr 2020**

Gemäss § 7 des kantonalen Ruhetagsgesetzes (RTG; SGS 547) dürfen an vier Sonntagen pro Kalenderjahr Angestellte im Detailhandel ohne Arbeitszeitbewilligung eingesetzt werden. Neben zwei Adventsverkäufen dienen zwei Sonntage dem Saisonverkauf. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe, wobei der Wirtschaftskammer Baselland sowie dem Gewerkschaftsbund Baselland ein Vorschlagsrecht zusteht (§ 8 Abs. 2 Ruhetagsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 Ruhetagsverordnung (RTV, SGS 547.11)).

Mittels Verfügung vom 8. Januar 2020 wurden die Daten für die bewilligungsfreien Saison-Sonntagsverkäufe 2020 von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wie folgt festgelegt:

Sonntag, 29. März 2020  
Sonntag, 26. April 2020  
Sonntag, 17. Mai 2020  
Sonntag, 6. September 2020  
Sonntag, 13. September 2020  
Sonntag, 25. Oktober 2020

Für die Stadt Laufen besteht eine Sonderregelung: Einer der beiden Saisonverkäufe kann auf den 1. Mai 2020 gelegt werden.

### **2. Ersatzdaten für den Frühlingsverkauf (erster Saison-Sonntagsverkauf)**

Am 16. März 2020 erklärte der Bundesrat die «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesetz (SR 818.101). Er verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und beschloss u.a. die Schliessung der Verkaufsgeschäfte (mit Ausnahme jener zur Deckung des Grundbedarfs) per 17. März 2020 bis voraussichtlich 11. Mai 2020. Diese unerwartete Situation führte dazu, dass die Mehrzahl der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft den ersten Saison-Sonntagsverkauf nicht wie geplant durchführen konnte bzw. durfte.

Aufgrund der neuen Ausgangslage erklärte das KIGA Baselland den beiden Dachorganisationen, der Wirtschaftskammer Baselland und dem Gewerkschaftsbund Baselland, mit Schreiben vom 24. April 2020 seine grundsätzliche Bereitschaft, anstelle der beiden Frühlingsverkaufsdaten (29. März 2020 und 26. April 2020) Ersatztermine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu suchen und den Verkaufsgeschäften zu ermöglichen, den ihnen untersagten und damit entgangenen Sonntagsverkauf nachzuholen.

Am 20. Mai 2020 gingen von der Wirtschaftskammer Baselland und dem Gewerkschaftsbund Baselland beim KIGA Baselland folgende zwei Terminvorschläge ein: der 21. Juni 2020 und der 16. August 2020. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Gewerbe- und Industrievereine einen Nachholtermin für den ersten Saison-Sonntagsverkauf gewünscht haben. Die detaillierte Übersicht über die konkreten Saisonverkaufstermine je Gemeinde/-gebiet ist den Anhängen 1 und 2 zu entnehmen.

Kein Ersatztermin für den ersten Saison-Sonntagsverkauf steht der Gemeinde Arlesheim zu. Sie hat am 17. Mai 2020 den ersten Saison-Sonntagsverkauf durchgeführt. Der zweite Saison-Sonntagsverkauf im Herbst 2020 bleibt davon unberührt.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion legt folglich fest:

://:

1. Grundsätzlich dürfen im Kanton Basel-Landschaft an folgenden sechs Daten Saisonverkäufe mit bewilligungsfreier Beschäftigung von Arbeitnehmenden stattfinden:
  - (Sonntag, 17. Mai 2020)
  - Sonntag, 21. Juni 2020
  - Sonntag, 16. August 2020
  - Sonntag, 6. September 2020
  - Sonntag, 13. September 2020
  - Sonntag, 25. Oktober 2020
2. Pro Gemeindegebiet dürfen maximal zwei Sonntagsverkäufe in Anspruch genommen werden. Die Zuordnung der jeweiligen Saisonverkaufsdaten nach Gemeindegebiet findet sich in den im Anhang 1 und 2 aufgeführten Zusammenstellungen. Die Anhänge 1 und 2 sind integrierte Bestandteile dieser Verfügung.
3. Der Gemeinde Arlesheim steht im Jahr 2020 nur noch der zweite Saison-Sonntagsverkauf zu. Den ersten Saison-Sonntagsverkauf hat sie am 17. Mai 2020 durchgeführt.
4. Die Verkaufsgeschäfte müssen sich nach den für ihre Standortgemeinde festgelegten Daten zur Durchführung der Saison-Sonntagsverkäufe richten: Individuell angesetzte Sonntagsöffnungen mit der Beschäftigung von Arbeitnehmenden sind nicht zulässig und werden nicht bewilligt.
5. Die arbeitsgesetzlichen Vorschriften zur vorübergehenden Sonntagsarbeit sind einzuhalten. So ist etwa ein Lohnzuschlag von 50% zu entrichten und den betroffenen Arbeitnehmenden bei Arbeitseinsätzen von über fünf Stunden in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag zu gewähren.
6. Diese Verfügung wird im kantonalen Amtsblatt publiziert. Sie ersetzt jene vom 8. Januar 2020. Die Verfügung vom 8. Januar 2020 wird aufgehoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Beschwerde führenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Ebenso ist der Beschwerde eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist grundsätzlich kostenpflichtig (§ 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988).

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Vorsteher:



Dr. Thomas Keller

Beilagen:

- Übersicht bewilligungsfreie Saison-Sonntagsverkäufe 2020, Anhang 1
- Liste der Baselbieter Gewerbe- und Industrievereine (mit Einzugsgebieten), Anhang 2

Kopie zur Kenntnis an:

- Wirtschaftskammer Baselland, Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal ([m.koehn@kmu.org](mailto:m.koehn@kmu.org) und [a.maechler@kmu.org](mailto:a.maechler@kmu.org))
- Gewerkschaftsbund Baselland, Fischmarkt 13, 4410 Liestal ([andreas.giger@unia.ch](mailto:andreas.giger@unia.ch))